OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602610/7/KLe

Datum:
Linz, 8. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A V, vertreten durch H/N & Partner Rechtsanwälte GmbH, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5.6.2018, GZ: VerkR96-23481-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 5.6.2018, GZ: VerkR96-23481-2017, über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung von § 103 Abs. 1 Z 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit 73 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und einen Kostenbeitrag von 36,50 Euro vorgeschrieben und folgenden Tatvorwurf erhoben:
„Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Reifen im Radkasten streiften.
Tatort: Gemeinde L, Landesstraße Ortsgebiet, S 52, Nr. 1227,
Direkt bei der PI L.
Tatzeit: 08.06.2017, 17:55 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen XX, PKW“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass die Reifen nicht am Radkasten gestreift hätten. Dass sich die Reifen sehr knapp am Radkasten befanden, sei vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden und korrespondiere mit der Überraschung, die der einschreitende Beamte geäußert hätte, als er den Scheckkartenführerschein zwischen Reifen und Radkasten problemlos durchführen habe können, während das Fahrzeug auf dem Auffahrtskeil aufgebockt gewesen wäre, um maximale Kompression zu simulieren. Der Amtssachverständige habe bloß den „Fotos“ entnommen, dass die Vorderreifen am Radkasten gestreift hätten, es sei nicht ersichtlich welche Fotos er zur Verfügung gehabt hätte. Auf den im Akt befindlichen Fotos sei nicht erkennbar, ob Reifen am Radkasten streifen würden. Aufgrund der Aussage des Polizeibeamten „Wie an einem Foto ersichtlich, streifen die Räder am Radkasten“ liege es nahe, dass dieser keine konkrete Erinnerung mehr an den Vorfall gehabt habe und somit offenbar nur aufgrund der Fotos davon ausgegangen sei, dass die Reifen gestreift hätten.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde, der Meldungsleger als Zeuge, der Lenker des Fahrzeuges als Zeuge und der verkehrstechnische Amtssachverständige teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden am 8.6.2017 am PKW des Beschwerdeführers, mit dem Kennzeichen XX, Schleifspuren im Radkasten festgestellt. Das Vorhandensein der Schleifspuren wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Das Fahrzeug wurde ca. einen Monat vor der Kontrolle vom Beschwerdeführer erworben.

Im Zuge der Fahrzeugkontrolle wurde das Fahrzeug mit dem rechten Vorderrad auf einen Keil gestellt, um die maximale Einfederung zu simulieren.

Nach Angaben des Beschwerdeführers und des Lenkers konnte der Meldungsleger, zu dessen Erstaunen, mit dem Scheckkartenführerschein beim linken Hinterrad zwischen Reifen und Radkasten durchfahren.

Der Meldungsleger hat daran keine konkrete Erinnerung, seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge, mache er das „immer“, also werde er „das damals auch so gemacht haben“. Die Reifen seien im Radkasten verschwunden und angestanden, sonst hätte er die Anzeige nicht geschrieben. Über Frage, ob er gesehen habe, dass die Reifen am Radkasten angestanden seien, gab der Meldungsleger an: „Vermutlich werde ich es gesehen haben, sonst hätte ich die Anzeige nicht geschrieben.“ Auch auf weitere Befragung, ob er wisse, wo genau ein Reifen am Radhaus angestanden sei, antwortete der Meldungsleger: „Nein, das weiß ich nicht mehr“.

Der kfz-technische Amtssachverständige konnte das Alter der Schleifspuren nicht angeben: „Ich kann nicht sagen, ob die Schleifpuren zum Zeitpunkt der Kontrolle einen Monat alt sind oder zwei.“

Aufgrund der knappen Angaben in der Anzeige, den im Akt erliegenden Fotos und der mangelhaften Erinnerung des Meldungslegers, ob tatsächlich bzw. wo genau welcher Reifen im Radhaus angestanden ist, ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar, ob ein oder mehrere Reifen im Radhaus zum Zeitpunkt der Kontrolle gestreift hat bzw. haben und der Beschwerdeführer dafür verantwortlich war. Dies wird umso mehr untermauert, da auch der kfz-technische Amtssachverständige zum Alter der Schleifspuren keine näheren Angaben machen konnte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. [...]

Nach § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. [...]

Der Zulassungsbesitzer hat gem. § 103 Abs. 1 KFG dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass am Fahrzeug des Beschwerdeführers Reifen im Radhaus streiften und somit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellten.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer